

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt a.d.W.,
23.10.2014

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Telefon: 06321/671-0

Unternehmensflurbereinigung Heßheim OU L453
/ L520

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41334-HA8.1.

Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Heßheim OU L453 / L520

Vorläufige Anordnung

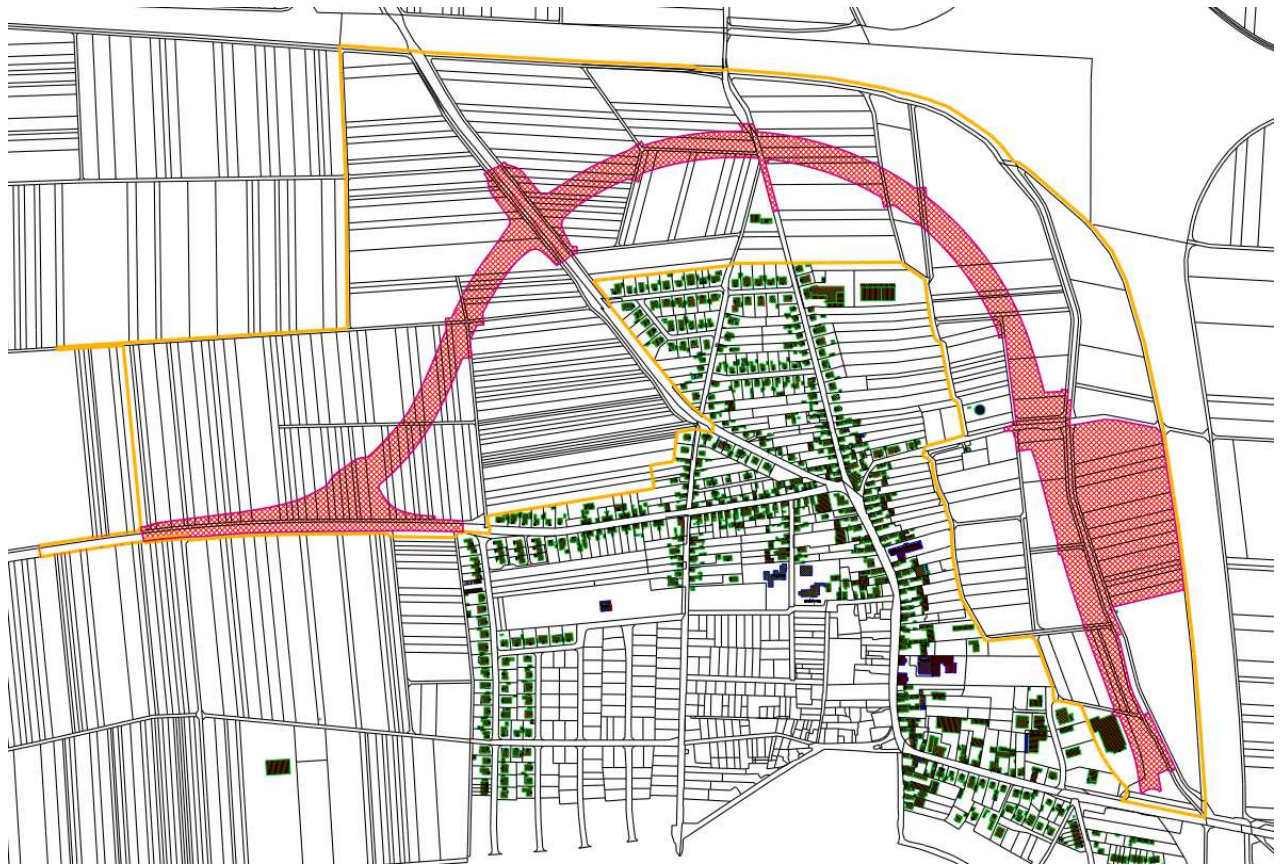
§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der L453/L520, Ortsumgehung Heßheim (öffentliche Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetrieb Mobilität in Speyer vom 04.10.2010 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 17. November 2014 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität in Speyer als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Heßheim, Flurstücke Nummern

249, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 279, 295, 296, 297, 298, 299/1, 300, 306/8, 306/9, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 395, 396, 397, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 494/8, 494/9, 495/6, 496/9, 499/2, 500/2, 501/2, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 703/8, 705/3, 716/4, 717/3, 718/3, 719/3, 720/3, 721/3, 722/3, 723/3, 723/4, 726, 727, 728/3, 729/3, 730/3, 731/3, 732/3, 733/4, 734/6, 735/4, 736/3, 737/3, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 808, 813/2, 814/3, 815/4, 816/3, 817/3, 818/3, 819/3, 820/3, 821/3, 822/3, 823/3, 824/3, 825/3, 826/3, 827/3, 828/3, 829/3, 830/3, 831/3, 832/3, 833/3, 834/3, 835/3, 836/3, 837/3, 838/3, 839/3, 840/3, 841/3, 842/3, 843/3, 844/3, 845/3, 846/3, 853/5 und 966/11



II. Entschädigung

1. So weit der Unternehmensträger über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres fällig.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.

Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der der

- Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Dienstsitz Heßheim, Hauptstraße 14, Fachbereich II, 3. OG, Zimmer Nr. 3.04 oder 3.07, 67258 Heßheim
- Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal, am Informationsschalter (im EG)

- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestraße 11, Zimmer Nr. B 101, 67269 Grünstadt
- der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Dienstsitz Lamsheim, Mühltorstraße 25, im Bürgerbüro, 67245 Lamsheim

und beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 5 (Herr Blankart) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung können auch in Internet unter www.landentwicklung.rlp.de (Bodenordnungsverfahren – DLR Rheinpfalz - Heßheim OU L453/L520 - Bekanntmachungen und Karten) eingesehen werden.

2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 15.05.2014 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2010 ist unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität in Speyer, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau der L453/L520, Ortsumgehung Heßheim mit Nebenanlagen zu beginnen.

Auf Grund der erheblichen Verkehrsbelastung und zu enger Fahrbahnbreiten soll die Ortslage Heßheim durch eine Umgehungsstraße entlastet werden. Die starke Frequentierung der

Ortsdurchfahrt Heßheim soll merklich verringert werden. Bei dem Straßenneubau handelt es sich um eine Landesstraße (hier L453 / L 520)).

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigengutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Ortsumgehung in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der Ortsdurchfahrt vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Ortsumgehung aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten. Diese - soweit sie Anlieger der Ortsumgehung sind - wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung der B L 453 / L 520 schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Straße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35
67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Gerd Hausmann

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/ 671-1101
Sachgebiet Planung und Vermessung	Markus Blankart	Tel. 06321/ 671-1164
Sachgebiet Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/ 671-1107